

GEMEINDENUMMER: 6 1 2 5 5

GEMEINDE BAD MITTERNDORF

BESCHLUSSFASSUNG



BEILAGEN ZUM ÖEK 1.00

GZ.: 11/1756/RO/01.3-ÖEK | AUFLAGE: 12.11.2020 | ENDBESCHLUSS 1: 17.06.2021

Staatlich befugter und beeideter ZIVILTECHNIKER | ENDBESCHLUSS 2: 16.12.2021
Boder 211 | 8786 Rottenmann
Tel.: 03614/4272 | e-mail: m.kaml@architektur-kaml.at



architekt

DI Martina



Beilage 1: Erläuterungen zum Räumlichen Leitbild der Altgemeinde Tauplitz

Beilage 5: Liste der ersichtlich gemachten Bodenfundstätten

Beilage 6: Geotechnische Stellungnahme von DI Fritz, 18.03.2020

Beilage 7: Stellungnahme von DI Fritz, 12.08.2020

Beilage 10: Übersichtsplan Gemeinbedarfs- und Versorgungseinrichtungen

Beilage 11: Übersichtsplan zum Strukturkonzept, Arch. DI Berger

Beilage 1: Erläuterungen zum Räumlichen Leitbild der Altgemeinde Tauplitz

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM RÄUMLICHEN LEITBILD DER ALTGEMEINDE TAUPLITZ

Anmerkung:

Das vorliegende Räumliche Leitbild Tauplitz 1a wurde noch von der **Altgemeinde Tauplitz** erstellt und ist mit 27.11.2014 in Rechtskraft erwachsen. Eines der wesentlichen Ziele der Marktgemeinde Bad Mitterndorf lt. ÖEK 1.00 liegt in der Ausdehnung des Geltungsbereiches auf das gesamte Gemeindegebiet einschließlich inhaltlicher Adaptierung. In diesem Zusammenhang sei das vom Land Steiermark beauftragte Projekt "**Baukulturdokumentation Bad Mitterndorf**" erwähnt, dass in der Folge als Bestandsaufnahme herangezogen werden wird. Da das Projekt aber noch nicht abgeschlossen ist, wurde das bestehende Räumliche Leitbild (vorerst) ohne inhaltliche Änderungen übernommen.

1.) Anlass:

Das vorliegende räumliche Leitbild ist als generelle Richtlinie zu verstehen, die wesentliche Gestaltungsziele enthält. Es soll zur Stärkung der subjektiven Empfindung der Gleichbehandlung bzw. zur Wahrnehmung erhöhter Rechtssicherheit bzgl. der zu erwartenden Auflagen im Bauverfahren beitragen und zur argumentativen Unterstützung bei der Beratung im Einzelfall dienen.

2.) Allgemeine räumliche Bestandsaufnahme:

Tauplitz befindet sich im südöstlichen Eingangsbereich zum Ausseerland, am östlichen Rand des Mitterndorfer Beckens. Die Umgebung ist geprägt durch das Tote Gebirge im Nordwesten, durch die Warscheneckgruppe im Nordosten und vor allem durch den massiven Grimmingstock im Süden. Dem schroffen Gestein markant vorgelagert, erhebt sich der Kulm im Südwesten. In westlicher Richtung erstreckt sich das „Mitterndorfer Becken“, eine langgestreckte, weithin von ebenen Talböden eingenommene Senke. Der Naturraum ist geprägt durch weitläufige Wiesen- bzw. Agrarflächen auf der einen Seite und durch anthropogene Wälder auf der anderen (v.a. wirtschaftlich genutzte Fichtenmonokultur). Vor einer imposanten Gebirgskulisse wechseln sich intakte Landschaftsräume mit dicht bebauten Siedlungsbereichen ab und erzeugen dabei ein beeindruckendes Bild.



Tauplitz, Ansicht von Westen, 2009

Tauplitz - Ort: Tauplitz-Ort ist im rk. RePro – Liezen als regionaler Siedlungsschwerpunkt ohne zentralörtliche Funktion festgelegt. Einem Haufendorf ähnlich weist Tauplitz einen kompakten, geschlossenen Siedlungscharakter mit einer alten, gewachsenen Struktur auf. Auf einem ausgedehnten Plateau gelegen erhebt sich der Ort gegenüber der Mitterndorfer Senke in nordöstlicher Richtung und weist damit leichte Südhanglage auf. Im Osten wird der ggs. Siedlungsbereich durch die Tauplitzstraße begrenzt, welche in einer langgezogenen Rundung von Südwesten nach Norden verläuft, Richtung Süden durch einen kleinräumigen bewaldeten Rücken. Während großräumig vor allem die Funktionsbereiche „Zentrum“ und „Wohnen“ festzustellen sind, sind von den ehemals zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben nur zwei übrig geblieben. Im Süden und Südwesten bestehen mehrere, räumlich voneinander getrennte, kleine Ferienwohngebiete. Der Gebietscharakter ist ausschließlich durch offene Bebauungsweise gekennzeichnet. Aufgrund der geringen Längsausdehnung (NO–SW: ca. 1.000m) sind die zentralen Einrichtungen in bequemer fußläufiger Erreichbarkeit; größte Breite ca. 600m. Charakteristisch ist das vom Zentrum radial auseinander laufende Wegenetz. Am nördlichen Rand des Zentrums befindet sich die Talstation der Seilbahn auf die Tauplitzalm, wodurch das Bild des Ortes vor allem in den Wintermonaten geprägt wird. Beeinträchtigt ist der Zentrumsbereich vor allem durch die Hochwassergefährdung aus diversen Seitenbächen.



Tauplitz-Ort, Ansicht von Süden, 2009



Tauplitz-Ort, Ansicht von Westen, 2008



Tauplitz-Ort, 2011



Tauplitz-Ort, 2011



Tauplitz-Ort, 2008



Tauplitz-Ort, 2008



Tauplitz-Ort, 2008



Tauplitz-Ort, 2008



Tauplitz-Ort, 2011

Greith: Greith schließt in nordöstlicher Richtung direkt an Tauplitz-Ort an und stellt einen i.M. ca. 200m schmalen, aber langgestreckten Siedlungsbereich dar, der sich entlang der Straße auf die Gnanitz entwickelt hat. Bei einer Längsausdehnung von max. 900m befindet er sich noch in fußläufiger Entfernung zu den zentralen Versorgungseinrichtungen und zählt aufgrund dieser räumlichen Verflechtung ebenfalls zum regionalen Siedlungsschwerpunkt. Er ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Landwirtschaftliche Betriebe bestehen vereinzelt noch im mittleren Bereich, konzentrieren sich aber vor allem im Nordosten. Der Norden ist aufgrund der bestehenden Freizeitanlage (Schwimmbad, Tennis, Beach-Volleyball-Platz) und der Erholungs- sowie Ferienwohngebietsausweisung der Funktion „Erholung“ zuzuordnen. Der Siedlungsbereich ist zur Gänze lärmfrei, jedoch wiederum vor allem im Süden und Südwesten durch Hochwassergefährdung beeinträchtigt.



Greith, Ansicht von Südwesten, 2009



Greith, 2008



Greith, 2009



Greith, 2008



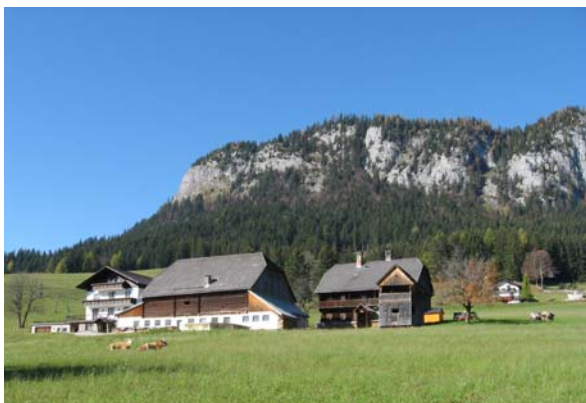
Greith, 2008



Greith, 2008



Greith, 2008



Greith, 2008



Greith, 2008

Hollam: Der ggs. Siedlungsbereich befindet sich von der Zentrumsmitte in nördlicher Richtung ca. 1.000m entfernt, in sonniger Südosthanglage am Fuße der Bergerwand, am Übergang zu einem großflächig forstwirtschaftlich genutzten Waldgürtel und zählt lt. RePro Liezen zum „grünlandgeprägten Bergland“. Der Siedlungsbereich ist durch ausschließliche Ferienwohnnutzung gekennzeichnet und hinsichtlich Struktur zweigeteilt. Der nördliche Bereich ist ausnehmend kompakt, dicht und geschlossen, der südliche hat sich bandartig entlang der Erschließungsstraße entwickelt und zeigt locker angeordnete Gebäude in offener Bebauungsweise. Der Siedlungsbereich ist lärmfrei. Beeinträchtigung ist im nördlichen Teil durch die sehr steile Zufahrtstraße und im Westen durch etwaige Hangwässer gegeben (brauner Hinweis: Vernässung, Überflutung).



Hollam, Ansicht von Osten, 2009



Hollam, 2008

Furt: Furt liegt in südwestlicher Richtung ca. 1.000m i.M. von der Zentrumsmitte entfernt, direkt an der südlich vorbeiführenden Salzkammergut-Straße. Das Gelände ist mäßig von Norden nach Süden geneigt. Am östlichen Rand fließt der Bergerwandbach und unterwirft den Siedlungsbereich einer teils starken Hochwassergefährdung. Der Ort weist einen überwiegend kompakten, geschlossenen Siedlungscharakter mit einer im Zentrum noch bäuerlichen Struktur auf. Er ist durch Mischnutzung aus Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft gekennzeichnet. Die Längsausdehnung beträgt ca. 500m, größte Breite ca. 300m. Furt ist als örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Aufgrund der Nähe zur B 145 ist der südliche Bereich einer – mitunter starken - Lärmbelastung ausgesetzt. In dieser Nähe sowie mangels Alternativen begründet sich aber auch der industriell gewerbliche Schwerpunkt der Gemeinde.



Furt, Ansicht von Südwesten, 2009



Furt, Ansicht von Südwesten, 2009

Kulm: Der ggs. Siedlungsbereich stellt einen kleinräumigen Weiler in dislozierter Lage dar, südlich des Kulm und damit vom Talboden nicht einsehbar, vom zentralen Siedlungsbereich in südwestlicher Richtung ca. 3,5km entfernt. Er ist durch Mischnutzung aus Landwirtschaft und Wohnen (11 WE) gekennzeichnet. Ca. 150m in östlicher Richtung besteht ein Siedlungsansatz aus drei Ferienwohnhäusern, welche in den 70er Jahren d.v.Jhts. zur Errichtung gelangten. Hinsichtlich Teilraumabgrenzung zählt der ggs. Siedlungsbereich zum „grünlandgeprägten Bergland“. Im südöstlichen Bereich ist randlich Hochwassergefährdung aus dem Kulmbach gegeben.



Kulm, Ansicht von Osten, 2009



Kulm, 2008



Kulm, 2008

Schrödis: Schrödis liegt in südöstlicher Richtung ca. 1.500m i.M. von der Zentrumsmitte entfernt, direkt an der westlich vorbeiführenden Salzkammergut-Straße, an der Gemeindegrenze zu Pürgg-Trautenfels. Im Süden und Osten fließt der teilweise von üppigem Bewuchs begleitete Grimmingbach, im Norden schließen ebene Wiesenflächen an. Der Siedlungsbereich ist mit Ausnahme der Forstverwaltung durch ausschließliche Wohnnutzung gekennzeichnet (14WE). Das Gelände ist weitgehend eben und liegt geringfügig tiefer als die Landesstraße. Trotz Lärmschutzwände ist der südwestliche Teil einer Lärmbelastung während der Nachtstunden ausgesetzt.

In nordöstlicher Richtung ca. 200m entfernt ist ein kleiner, kompakter „Satellit“ der Kategorie „Wohnen Allgemein“ gegeben, der bislang aus lediglich 5 Wohneinheiten besteht.



Schrödis, Ansicht von Südosten, 2009



Schrödis, 2008

Klachau - Nord: Klachau-Nord liegt in dem schmalen und sich nach Südosten verjüngenden Bereich, welcher im Südwesten von der Bahnlinie und im Nordosten von der Salzkammergutstraße begrenzt wird, ca. 1.000m i.M. von der Zentrumsmittle entfernt. Der Siedlungsbereich ist durch Mischnutzung aus Wohnen und Gewerbe gekennzeichnet. Das Gelände ist weitgehend eben und liegt geringfügig tiefer als die Landesstraße. Trotzdem ist nahezu der gesamte Bereich einer Lärmbelastung während der Nachtstunden ausgesetzt, die Lärmbelastung aus der Bahn hingegen ist vernachlässigbar gering. Die größte Längsausdehnung beträgt ca. 500m. Hochwassergefährdung ist nicht gegeben.



Klachau, Ansicht von Westen, 2009

Klachau - Süd: Ähnlich wie Klachau-Nord hat sich auch dieser Siedlungsbereich nahezu bandartig entlang der alten Verbindungsstraße entwickelt. Er liegt südlich der Bahnlinie, am östlichen Fuß des Kulms, ca. 1.700m i.M. von der Zentrumsmittle entfernt. Im östlichen Nahbereich fließt der Grimmbach. Neben der kleinräumigen landwirtschaftlichen Nutzung im Norden ist der ggs. Siedlungsbereich überwiegend durch Wohnnutzung gekennzeichnet. Das Gelände ist weitgehend eben. Die größte Längsausdehnung beträgt ca. 550m. Der Siedlungsbereich ist lärm- und weitgehend hochwasserfrei.



Klachau – Nord, 2008



Klachau – Süd, 2008

Girtstatt: Girtstatt befindet sich südwestlich der Salzkammergut-Straße und stellt eine kleinräumige Ansiedlung von im Freiland gelegenen Einfamilienhäusern am Fuße des Grimming dar. Der Siedlungsbereich liegt am Waldrand und zählt zum „grünlandgeprägten Bergland“. Im nordöstlichen Nahbereich fließt der Grimmingbach.



Girtstatt, Ansicht von Osten, 2009

Kulmschanze: Dem schroffen Grimming markant vorgelagert, erhebt sich der Kulm im südwestlichen Gemeindegebiet (*Anm.: „kulm“ ist keltischen Ursprungs und bedeutet „vorgelagerter Berg“*). Die Kulmschanze wurde 1950 erbaut und stellt seither die größte Naturskiflugschanze der Welt dar. Seit 1953 finden immer wieder internationale Weltcup-Veranstaltungen statt. 2004 wurden massive Umbauarbeiten in Angriff genommen und ein neuer Doppelsessellift sowie ein neues Starthaus direkt über der Anlaufspur als Warteraum und Imbiss-Stube für die Skiflieger errichtet.



Kulmschanze, Ansicht von Nordosten, 2009

Tauplitzalm: Die Tauplitzalm, das größte Seenhochplateau Mitteleuropas, befindet sich im nördlichen Bereich von Tauplitz auf einer durchschnittlichen Seehöhe von 1650m und erstreckt sich in westlicher Richtung auch auf das Gemeindegebiet von Bad Mitterndorf. Sie wird sowohl sommers als auch winters (intensiv) touristisch genutzt. Zum einen ist das Gebiet mit Schiliften gut erschlossen, zum anderen lässt es sich ganz leicht erwandern. Sechs kristallklare, von einer sehr artenreichen, alpinen Hochkarst-Flora umgebene Seen verteilen sich auf hochalpinem Almgelände. Das Gebiet ist überdies geprägt durch eine Vielzahl von verstreut angeordneten Alm- und Vereinshütten. Ehemals bestehendes Bauland wurde im Zuge der Revision 3.0 ins Freiland zurückgeführt.



Tauplitzalm, Ansicht von Südosten, 2009

Charakteristische Merkmale der Bebauung:

Die offene Bebauungsweise mit stark durchgrüntem Gartenbereichen ist vorherrschend. Die Gebäude sind teilweise hangparallel angeordnet, teilweise ins Tal orientiert. Das Gros der Gebäude verfügt über ein Erd- und ein (vereinzelt zwei) Obergeschoss(e), wobei in Hanglagen zusätzlich das Untergeschoss talseitig - teilweise oder zur Gänze - über das angrenzende Gelände ragt. Vielfach sind Nebengebäude festzustellen, entweder freistehend, angebaut oder mittels Quergiebel eingebunden. Quergiebel und Gaupen (stehende Gaupen, Schleppgaupen) sind unterwiegend festzustellen, aber nicht Ortsbild prägend.

Der älteste Gebäudebestand ist dörflich geprägt und zeigt großvolumige, zweigeschossige Gebäude, mit steilen, ca. 38° - 40° geneigten, grau gedeckten Satteldächern mit Krüppelwalm. Der First orientiert sich immer über die Gebäudelängsrichtung. Das Erdgeschoss ist dabei vielfach in Massiv-, das Obergeschoss in Holz(block)bauweise errichtet. Vielfach ist seitlich ein sog. „Gangl“ festzustellen.

Der Gebäudebestand aus den 1970er und 1980er Jahren zeigt vielfach zweigeschossige, kompakte, nahezu quadratische Grundrissformen und vergleichsweise wesentlich flacher geneigte Satteldächer (28° - 35°) ohne Krüppelwalm. Die Fassaden sind meistens allseitig (weiß) verputzt bzw. nur im Giebelfeld mit Holz verschalt. Bei der Dachfarbe überwiegt das Grau.

Die Wohnbebauung der letzten 25 Jahre (ab ca. 1990) zeigt vielfach ein Erd- und ein ausgebautes Dachgeschoss mit ca. 35° - 40° geneigten Satteldächern (vielfach mit Krüppelwalm). Bei der Dachfarbe ist eine Zunahme des braunen bzw. rotbraunen Farbtons erkennbar. Die Fassaden sind entweder allseitig oder zumindest im Erdgeschoss verputzt und im Dachgeschoss mit hellem Holz verkleidet.

Vereinzelt sind auch (versetzte) Pultdächer und Vollwalmdächer anzutreffen.

Als überaus dominante Bebauung im Gemeindegebiet ist aber vor allem der ausnehmend großvolumige, mehrgeschossige Gebäudekomplex des „Kulmhofes“ (Ferienwohnungen) festzustellen, vom Zentrum bereits 500m entfernt, am südwestlichen Rand von Tauplitz gelegen. In exponierter Hanglage wird das Umfeld durch die lange, achtgeschossige Anlage sowohl hinsichtlich Dimension als auch Höhe wesentlich überragt. Die Baukörper sind mit Flachdächern versehen, die Fassaden in ockerfärbigen Putz und dunklem Holz gestaltet.

3.) Festlegungen:

ad 2.2 Besondere Bestimmungen / Ziele und ad 2.3 Einfügungspflicht / Maßstäblichkeit:

Als vorrangige Festlegung ist generell die Einfügungspflicht zu sehen, da das spezifisch gereifte und grundsätzlich als stimmig erkannte Bild des Ortes erhalten bleiben soll. In verbesserungsbedürftigen Bereichen wird ein solches angestrebt. Um der individuellen Gestaltung ausreichend Freiraum zu lassen, werden keine Details vorgegeben.

Der Ausschluss von turmartigen baulichen Anlagen, welche geeignet sind, die Ortssilhouette zu überragen, zielt insbesondere auf Sendemasten und ähnliche Konstruktionen ab. Damit aber bauliche Anlagen auf der Grundlage von Sondernutzungen im Freiland, die sich üblicherweise außerhalb von Ortsgebieten befinden (Aussichtswarten und ähnl.), Umsetzung finden können, wird diese Bestimmung auf das verbaute Gebiet eingeschränkt. Die Formulierung „Neuerrichtung“ stellt sicher,

dass bestehende, das Ortsbild prägende Konstruktionen gegebenenfalls wiedererrichtet oder umfassend saniert werden können (z.B. ein infolge einer Brandkatastrophe abgebrannter Kirchturm,...).

ad 2.4 Dachlandschaft

Da sich Industrie- und Gewerbeobjekte aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen, Funktionen, Baumassen, betriebstechnischen Erfordernissen, etc. über eine generell gültige Richtlinie nur sehr schwer regeln lassen, sind Bauten im Industriegebiet / Gewerbegebiet von den Festlegungen bezüglich Dachform ausgenommen. Die Beurteilung hat im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. mit Hilfe von Einzelgutachten zu erfolgen.

Dachform, -neigung, -farbe: Dem Gebietscharakter entsprechend ist als Dachform das steil geneigte Satteldach (28° - 45°) mit oder ohne Krüppelwalmdach in dunkler Farbgebung anzuwenden. Pultdächer, Flachdächer, Vollwalmdächer und weitere Sonderformen sind damit grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich bei Baukörpern untergeordnetem Ausmaßes sind flach geneigte Pultdächer (max. 10°) und Flachdächer zulässig, da durch optische Zurückhaltung (von Zu-, Anbauten, Nebengebäuden und dergleichen) die Wirkung der Hauptbaukörper vielfach verstärkt bzw. eine etwaige Voluminosität vermieden wird. Aufgrund des dort vorherrschenden Gebietscharakters darf im Ferienwohngebiet von Hollam die Dachneigung wahlweise auch 15° - 20° betragen.

Dachgauben: Um den Eindruck eines weiteren Geschosses zu vermeiden, darf die Länge von Schleppgauben in Summe max. 1/3 der Saumlänge betragen. Um die Dachlandschaft ruhig zu halten, sind Gauben generell in dunkler, zurückhaltender Farbe zu gestalten.

ad 2.5 Fassadengestaltung:

Die Fassadengestaltung soll zu einem harmonischen Gesamtbild führen (Einfügungspflicht!), umso mehr als (mit Ausnahme der Taupflichtalm) das gesamte Gemeindegebiet im Landschaftsschutzgebiet LS 14a liegt. Daher rührt auch der Ausschluss von auffälligen, grellen Materialien.

ad 2.6 Öffentlicher Raum:

VwGH Erkenntnis 91/10/0119 vom 11.07.2001 / Rechtssatz: *Liegen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Eingriffswirkung eines Vorhabens auf das Landschaftsbild Blickpunkte vor, die auf öffentlichen von sehr vielen Menschen benützten Verkehrsflächen liegen, genügt es, die Eingriffswirkung ausgehend von diesen der Öffentlichkeit zugänglich und stark frequentierten Blickpunkten zu beurteilen (vgl. VwGH 6.8.1993, 89/10/0119). Die Behörde ist in diesem Fall nicht verpflichtet, von allen möglichen Blickpunkten aus und in diesem Sinne umfassend das Ausmaß einer allfälligen Störung des Landschaftsbildes zu prüfen.*

ad 2.7 Einfriedungen:

Die Bestimmungen hinsichtlich Einfriedungen sollen der Einfügung ins Landschaftsbild gerecht werden. Die restriktive Höhenbegrenzung auf 1,20m erfolgt zum einen aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet LS 14a, vor allem aber im Sinne einer Durchlässigkeit gegenüber dem freien und weitläufigen Landschaftsraum. Da an Einfriedungen in Wohngebieten jedoch andere Anforderungen als an Einfriedungen in Industriegebieten / Gewerbegebieten gestellt werden und sich

letztere zudem ausschließlich am Talboden befinden, sind letztere von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Die Beurteilung hat im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. mit Hilfe von Einzelgutachten zu erfolgen. Die Empfehlung, wonach Viehtriebwege im Bauland eingefriedet werden sollen, zielt auf die Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten ab.

ad 2.8 Bepflanzung:

Damit möglichst viel Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken zurückgehalten werden kann, ist die Bodenversiegelung auf ein dem Gebietscharakter entsprechendes ortsübliches Mindestmaß zu beschränken (stark durchgrünter Gartenbereich) und sind die Freiflächen als Grünflächen zu gestalten. Um der Lage im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a gerecht zu werden, sind vorzugsweise standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden. Bäume dienen der räumlichen Strukturierung. Um die Wirksamkeit der landschaftlichen Eingliederung zu gewährleisten, ist aber hinsichtlich der Höhe Bedacht auf die Maßstäblichkeit der Bebauung zu nehmen. Nachbarinteressen hinsichtlich des Lichteinfalls und Ausblick sollten ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben. Unter Bezugnahme auf die naturnahe Umgebung wird empfohlen, künstlich anmutende, einförmige, vielfach geometrisch geschnittene Hecken zu vermeiden. Ebenso sollten im Sinne einer Durchlässigkeit, lebende Zäune nicht durchgehend geschlossenen ausgeführt werden. Um die räumliche Breitenwirkung der Erschließungsstraße zu wahren, ist bei der Situierung der Pflanzen (Bäume, Sträucher, Hecken,...) darauf Bedacht zu nehmen, dass sie im ausgewachsenen Zustand Grundgrenzen nicht überragen. Lebende Zäune z.B. sollten daher mindestens 1,0m von der Grundgrenze entfernt gesetzt werden.

ad 2.9 Geländeänderungen:

Um das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen bzw. um der Lage im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a gerecht zu werden, sind Böschungssicherungen / Steinschichtungen nur bis zu einer max. Höhe von 1,20m zulässig und unverzüglich nach Errichtung zu begrünen. Vorzugsweise sind kleine, dunkle Steine zu verwenden. Erdböschungen ist aber der Vorrang zu geben. Ab einer Höhe von 1,50m ist das Gelände jedenfalls zu terrassieren.

ad 2.10 Nebengebäude / Schutzdächer / Art und Lage der Abstellflächen:

Art und Lage der Abstellflächen (mit/ohne Witterungsschutz, eingebaut/angebaut/freistehend,...) sind aufgrund zumeist offener Bauweise grundsätzlich frei zu wählen. Die Definition der Grenzabstand unterschreitenden Schutzdächer erfolgt in Abstimmung auf Nebengebäude. Nebengebäude / Schutzdächer dürfen aufgrund ihres kleinen Ausmaßes bzw. geringen Höhe zwar den Grenzabstand von 3,0m unterschreiten, sind in diesen Fällen aber zur Wahrung der Nachbarinteressen hinsichtlich des Lichteinfalls und Ausblick kompakt zu halten. Die Beschränkung der Anzahl der freistehenden Nebengebäude und freistehenden Schutzdächer auf max. zwei bezweckt die Vermeidung einer „Verhüttelung“ und dient damit der Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes. Industrie- und Gewerbegebiete sind von dieser Regelung ausgenommen, da gerade bei gewerblichen Betriebsbauten vielfach keine Gebäude, sondern „nur“ Schutzdächer errichtet werden. Die Länge darf nur das max. 1,75-fache der Breite betragen. Der Faktor von max. 1,75 ermittelt sich aus 6,0m Länge x 3,5m Breite (z.B. Schutzdach für 1 PKW). Bei 40m² bebauter Fläche ergibt sich somit eine max. mögl. Länge von 8,35m. Die Festlegung eines Stauraumes für ein parkendes Auto in der Länge von mind. 5,0m vor Garagen mit zur Straße senkrechter Einfahrt in der Torachse erfolgt zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

ad 2.11 Verkehrserschließung:

Sofern es die Gegebenheiten zulassen, sollen Ringstraßen ausgeführt werden, Siedlungsgebiete zweihüftig erschlossen werden und die Straßengrundbreite mindestens 6,0m betragen. Die Staubfreiheit der Oberfläche ist durch den Straßeneigentümer unverzüglich nach Errichtung der Straße herzustellen (z.B. durch Aufbringen der unteren Asphaltschicht).

Die Zielsetzung der Errichtung von Ringstraßen erfolgt vor allem unter Bedachtnahme auf die Einsatzfahrzeuge (Müll, Feuerwehr, Schneeräumung, ...). Die zweihüftige Erschließung wird als platzsparender und wirtschaftlicher gesehen. Da mangelnde Staubfreiheit der Oberfläche immer wieder zu zivilrechtlichen Problemen führt, wird festgelegt, dass Straßen unverzüglich nach vollständiger Bebauung der jeweils letzten erschlossenen Teilfläche (Stichtag: Datum der Fertigstellungsmeldung des Haupt- / Wohngebäudes) staubfrei herzustellen sind, beispielsweise durch Aufbringen der unteren Asphaltschicht. Fräsrecyclingmaterial ist unzulässig. Die Maßnahme obliegt dem Eigentümer bzw. den Miteigentümern.

ad 2.12 Werbe- und Ankündigungseinrichtungen:

Da Werbe- und Ankündigungseinrichtungen im Ortsbild zumeist als Störfaktor empfunden werden, sind sie zwar ausreichend informativ, aber nicht überbordend plakativ zu gestalten.

ad 2.13 Photovoltaikanlagen / thermischen Solaranlagen / technische Aufbauten:

Sowohl im Bau- als auch Raumordnungsgesetz ist die Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes festgelegt. Verstöße gegen diesen Punkt zu ahnden wirft aber Probleme auf, zumal angesichts der Bewilligungsfreiheit meist erst nach Errichtung der Anlage eingeschritten werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass lt. §21 Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. die Errichtung einer **bewilligungsfreien Photovoltaikanlage** „**vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen ist und die Mitteilung den Ort und eine kurze Beschreibung zu enthalten hat.**“ Die Meldung hat **Plan belegt** zu erfolgen.

Da technische Aufbauten wie Antennen und ähnliches im Ortsbild zumeist als Störfaktor empfunden werden, sind sie der Farbe des Daches bzw. der Fassade anzupassen und sind ausgediente Anlagen vom Liegenschaftsbesitzer unverzüglich zu entfernen.

ad §3 Ausnahmen:

Abweichungen sind in Sondersituationen zulässig, sofern es aus der Sicht des Ortsbildschutzes zweckmäßig ist bzw. es der historische Konnex vorgibt, beispielsweise, wenn ein Baukörper in seinem Erscheinungsbild besonders hervor- oder zurücktreten soll. Zweckmäßig wird es u.a. an exponierten oder außergewöhnlichen, das Ortsbild besonders prägenden Stellen sein. Sondersituationen sind vor allem aber auch dann gegeben, wenn es sich um bauliche Anlagen handelt, die aufgrund ihres mit der beabsichtigten Nutzung verbundenen, großen Ausmaßes (Höhe, Grundfläche, Volumen,...) vom vorherrschenden Gebietscharakter abweichen (z.B.: sehr große Hotelanlagen, Industrieanlagen,...). Hierzu ist ein Gutachten eines Sachverständigen auf dem Fachgebiet des Ortsbildes einzuholen oder ein Bebauungsplan (z.B. sinnvollerweise im GG am Talboden) zu erstellen.

Beilage 5: Liste der ersichtlich gemachten Bodenfundstätten

Archeologische Bodenfundstätten

Arch. Bodenfundstätte;1051;67316;Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte;.306;67316;Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte;.1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;.2;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;3;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;2642;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;.1273;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;601/2;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;2201;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;.570;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;2265;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;3436;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;3448/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;3448/2;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;3329/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;3329/2;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;2594;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;1817/1;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;1820/2;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;1820/1;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;386;67309;Klachau
Arch. Bodenfundstätte;384;67309;Klachau
Arch. Bodenfundstätte;371;67309;Klachau
Arch. Bodenfundstätte;2249;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;2242;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;2245;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;2237;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;939/2;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;932/2;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;1705/7;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1736/7;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1699/1;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1755/1;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1754/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;.497;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1755/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1877/4;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1877/3;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1877/6;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;545/1;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;549;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;.23/1;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;548/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;539/1;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;543;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;952/1;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;952/1;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;952/1;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;1968/1;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;594/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;591;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;1066/1;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1553/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1553/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1553/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1553/5;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;863/3;67316;Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte;598;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;.367;67006;Mitterndorf

Arch. Bodenfundstätte;1073;67316;Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte;8;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;.1039;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;5/2;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;5/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;2641/2;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;2608/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;939/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;2262;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;2263;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;2261/3;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;3446/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;3439;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;3445;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;3328;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;1206;67309;Klachau
Arch. Bodenfundstätte;1817/2;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;1820/4;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;1821;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;2658;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;381;67309;Klachau
Arch. Bodenfundstätte;379;67309;Klachau
Arch. Bodenfundstätte;377;67309;Klachau
Arch. Bodenfundstätte;2243;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;2246;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;2244;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;626/2;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;938/2;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;934/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;1736/1;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1747/1;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1759/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1757;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1769/1;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1756;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1754/1;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1877/10;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1877/5;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;548/1;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;546;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;545/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;550;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;539/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;544;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1032/2;67309;Klachau
Arch. Bodenfundstätte;952/1;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;952/1;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;1968/1;67004;Krungl
Arch. Bodenfundstätte;1601/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;592/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;1066/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1553/5;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1553/5;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1553/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1553/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;1553/4;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte;863/1;67316;Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte;.366;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte;167/1;67004;Krungl

Archeologische Bodenfundstätten

Arch. Bodenfundstätte; 185/2;67004;Krugl
Arch. Bodenfundstätte; 189/3;67004;Krugl
Arch. Bodenfundstätte; 186;67004;Krugl
Arch. Bodenfundstätte; 189/2;67004;Krugl
Arch. Bodenfundstätte; 2776;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2784;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2774;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2771;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2841;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2787/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2773/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2770;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2842;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2787/5;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2843/3;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2843/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2787/3;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2787/2;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2850/4;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2850/2;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2849/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2852;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2768/4;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 1159;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2766;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2179/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte; 154;67004;Krugl
Arch. Bodenfundstätte; 147/5;67004;Krugl
Arch. Bodenfundstätte; 158;67004;Krugl
Arch. Bodenfundstätte; 200/1;67004;Krugl
Arch. Bodenfundstätte; 198;67004;Krugl
Arch. Bodenfundstätte; 165/1;67004;Krugl
Arch. Bodenfundstätte; 167/6;67004;Krugl
Arch. Bodenfundstätte; 167/1;67004;Krugl
Arch. Bodenfundstätte; 1967/13;67004;Krugl
Arch. Bodenfundstätte; 1601/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 597;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 590;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 1601/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 1601/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 1066/1;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte; 1066/1;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte; 1066/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte; 1066/1;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte; 1066/2;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte; 863/4;67316;Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 865/2;67316;Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 253;67316;Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 252;67316;Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 862/1;67316;Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 862/1;67316;Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 862/1;67316;Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 865/2;67316;Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 245;67316;Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 1715;67008;Pichl
Arch. Bodenfundstätte; 3446/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 3446/2;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 3446/1;67006;Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 592/1;67006;Mitterndorf

Arch. Bodenfundstätte; 167/2; 67004; Krungl
Arch. Bodenfundstätte; 185/1; 67004; Krungl
Arch. Bodenfundstätte; 188/2; 67004; Krungl
Arch. Bodenfundstätte; 2454; 67004; Krungl
Arch. Bodenfundstätte; 2773/3; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2785; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2775; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2786; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2789; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2773/2; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2772; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2788; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 1163; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2843/2; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2843/4; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2787/4; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2850/1; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2768/3; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2850/3; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2844/1; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2851; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2853; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2854; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2765; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2271; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 2325/2; 67008; Pichl
Arch. Bodenfundstätte; 199/2; 67004; Krungl
Arch. Bodenfundstätte; 155; 67004; Krungl
Arch. Bodenfundstätte; 199/1; 67004; Krungl
Arch. Bodenfundstätte; 2185/2; 67004; Krungl
Arch. Bodenfundstätte; 200/3; 67004; Krungl
Arch. Bodenfundstätte; 197; 67004; Krungl
Arch. Bodenfundstätte; 200/4; 67004; Krungl
Arch. Bodenfundstätte; 2432; 67004; Krungl
Arch. Bodenfundstätte; 1967/13; 67004; Krungl
Arch. Bodenfundstätte; 2219/1; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 590; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 590; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 1601/1; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 1601/1; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 1066/1; 67008; Pichl
Arch. Bodenfundstätte; 1066/1; 67008; Pichl
Arch. Bodenfundstätte; 1066/1; 67008; Pichl
Arch. Bodenfundstätte; 1066/2; 67008; Pichl
Arch. Bodenfundstätte; 1066/2; 67008; Pichl
Arch. Bodenfundstätte; 865/2; 67316; Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 254; 67316; Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 251; 67316; Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 250; 67316; Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 145; 67316; Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 862/1; 67316; Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 862/1; 67316; Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 865/2; 67316; Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 865/2; 67316; Tauplitz
Arch. Bodenfundstätte; 3446/1; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 3446/2; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 3446/1; 67006; Mitterndorf
Arch. Bodenfundstätte; 592/1; 67006; Mitterndorf

Beilage 6: Geotechnische Stellungnahme von DI Fritz aus 8950 Stainach-Pürgg vom 18.03.2020

Betreff:

Baulandeignung Bad Mitterndorf

Geotechnische Stellungnahme

Auftraggeber:

Arch. DI Martina Kaml
Boder 211
8786 Rottenmann

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Geologie	5
3. Oberflächenentwässerung und Naturgefahren	9
4. Zusammenfassung	13

1. Allgemeines

Für die Revision des Flächenwidmungsplans 1.0 im Gemeindegebiet Bad Mitterndorf soll ein grober geotechnischer Überblick über die Untergrundverhältnisse in Hinblick auf die Bebaubarkeit und die Möglichkeit der Verbringung der Oberflächenwässer gegeben werden.

Die gegenständliche Stellungnahme wurde im Auftrag von Arch. DI Martina Kaml, Rottenmann, erstellt. Grundlage bilden die geologische Karte und der digitale Online-Atlas des Landes Steiermark sowie Erfahrungen aus vergangenen Projekten in den Großräumen Bad Mitterndorf, Tauplitz und Pichl-Kainisch.

Im Folgenden wird ein Überblick über die drei Großräume Bad Mitterndorf, Tauplitz und Pichl-Kainisch.

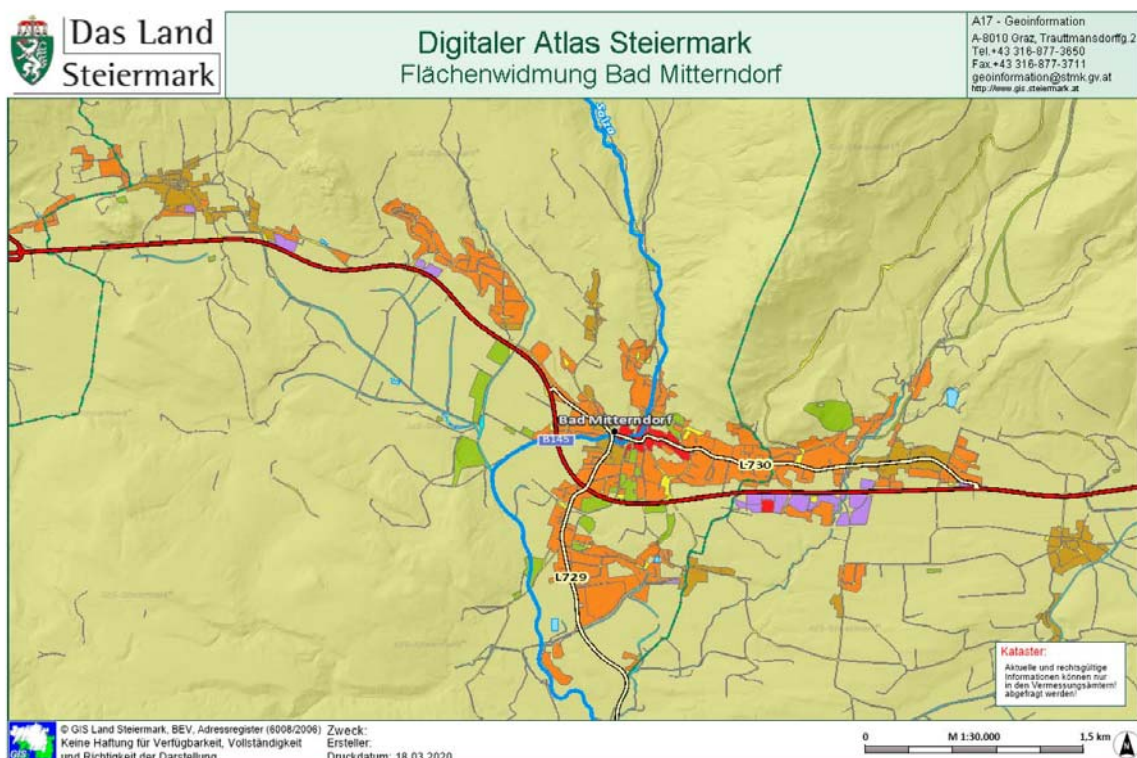


Abb 1: Übersicht Flächenwidmung Großraum Bad Mitterndorf (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

In der Mitte des Gemeindegebietes gelegen, dehnt sich der Siedlungsbereich von Bad Mitterndorf im Wesentlichen nördlich der B 145 Salzkammergut Straße aus, nur die Siedlungen Neuhausen, Krungl und das Gewerbegebiet Thörl / Zauchen befinden sich südlich davon.

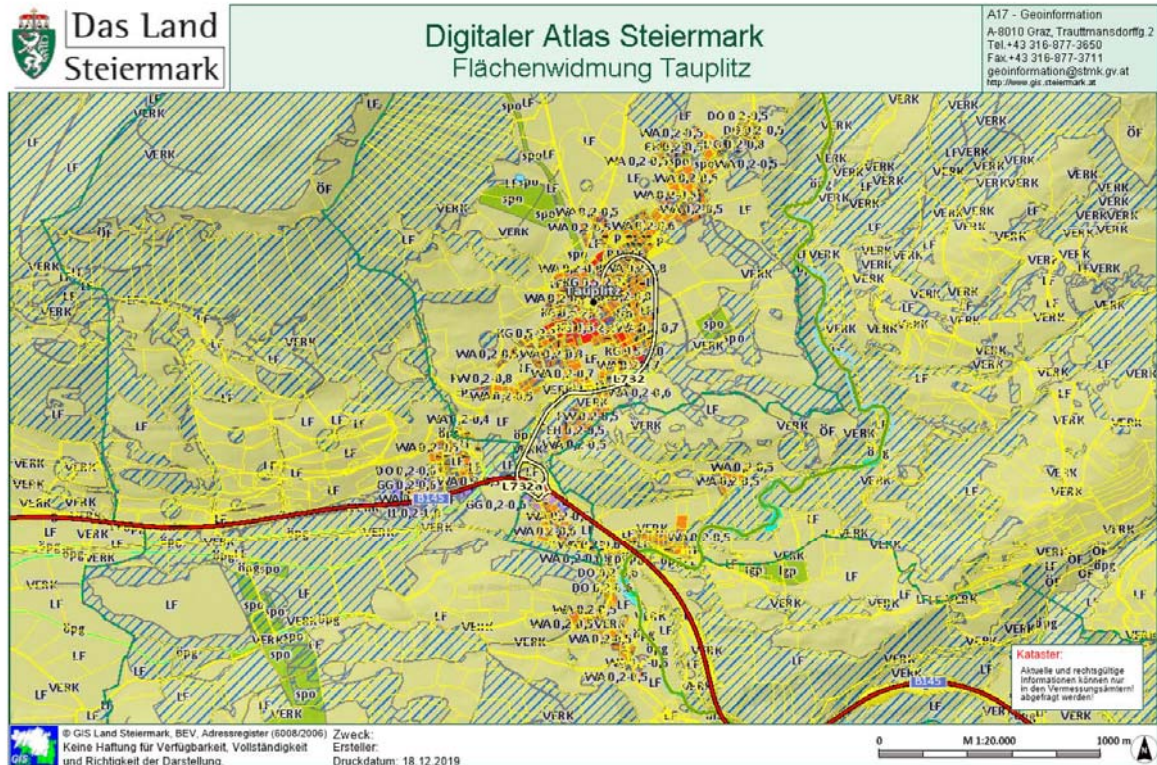


Abb 2: Übersicht Flächenwidmung Großraum Tauplitz (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

Tauplitz, im östlichen Gemeindegebiet von Bad Mitterndorf gelegen, unterteilt sich in einen Siedlungsbereich am Hang, der ca. 300 m von der B 145 Salzkammergut Straße in nordöstlicher Richtung entfernt liegt und aus Tauplitz-Ort, Greith und Hollam besteht, sowie in die Siedlungen Furt, Klachau und Schrödis, die sich entlang der Salzkammergut Straße erstrecken.

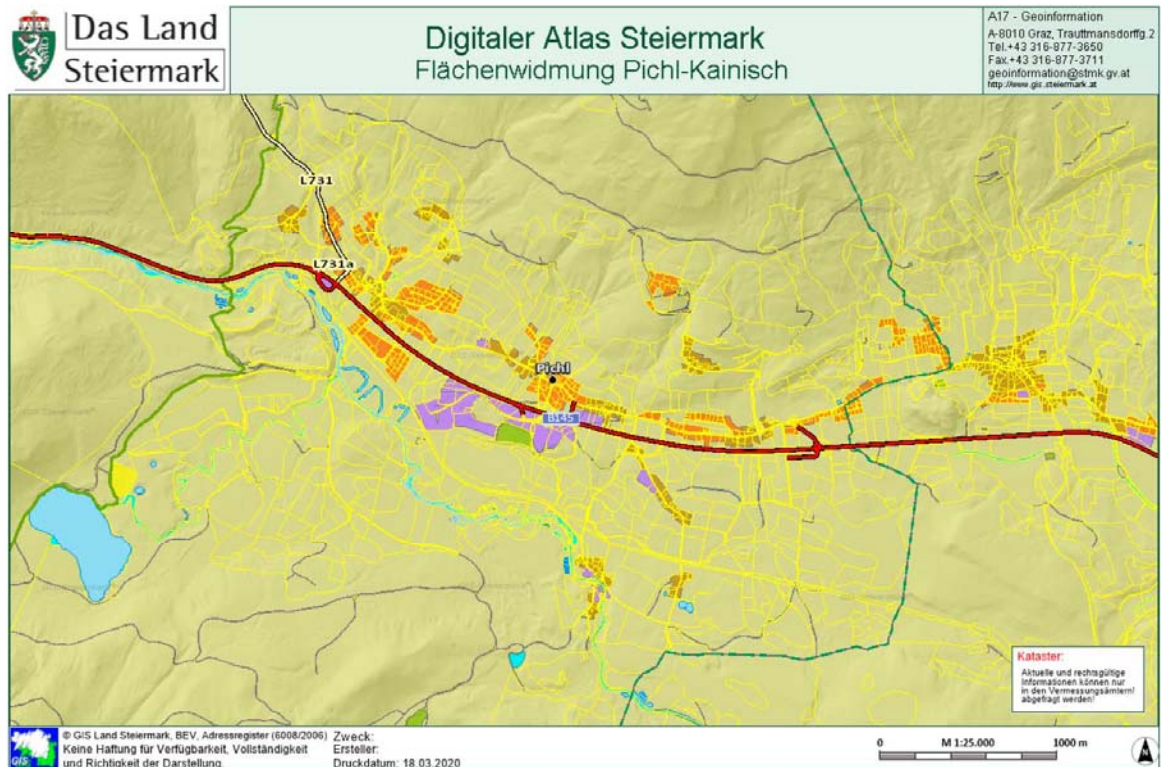


Abb 3: Übersicht Flächenwidmung Großraum Pichl-Kainisch (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

Der Großraum Pichl-Kainisch liegt im westlichen Gemeindegebiet von Bad Mitterndorf und erstreckt sich, beim markanten Kumitzberg im Osten beginnend, entlang der B145 Salzammergut Straße mit den Siedlungen Melzen, Pichl, Knoppen und Kainisch.

2. Geologie

In der geologischen Karte des Landes Steiermark werden im Großraum Bad Mitterndorf Auzonen, Kolluvien, Wildbachschutt [1], Niederterrasse [2], Grundmoräne, Moränen i.a., tlw. verschwemmt [3], Gutensteiner Kalk und Dolomit, Reichenhaller Rauwacke [4], Hangschutt, Schutthalden (teilweise Würm) [5] sowie Zlambachmergel, Pedatakalk, Hallstätter Schichten: Kalke, Dolomite, Schreyeralmkalk [6] angeführt.

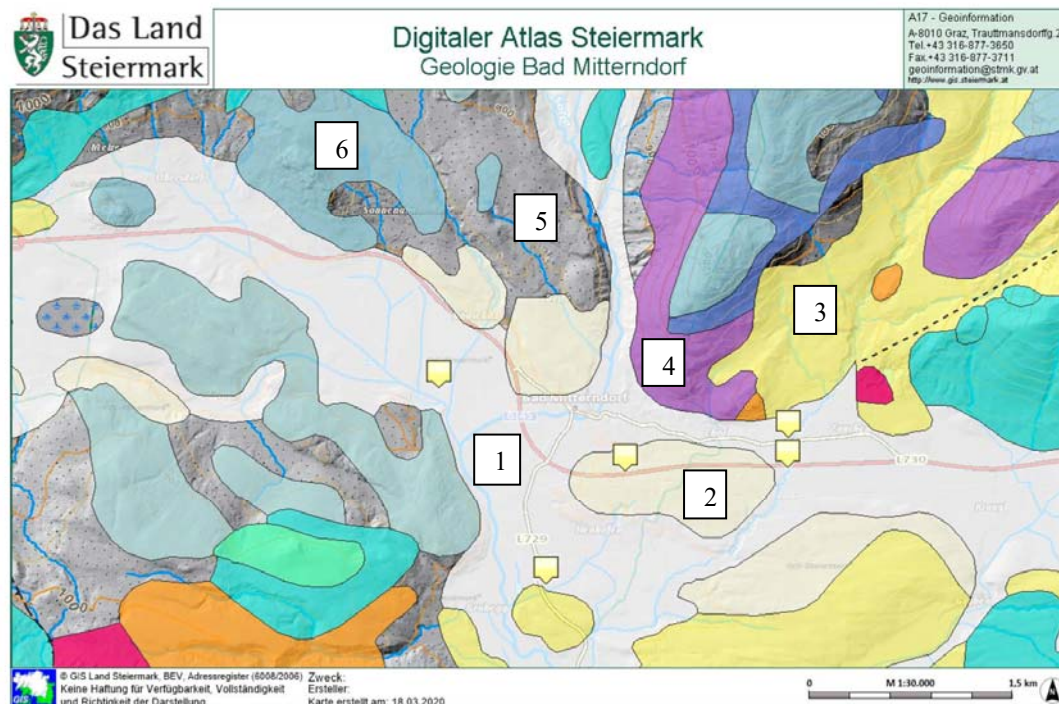


Abb. 4: Geologische Karte Bad Mitterndorf (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

Geologie fein (1:50.000): 6 Objekte gefunden...

	Formation	Tektonische Großgliederung	Tektonische Gliederung	Stratigraphische Gliederung
1	Auzonen, Kolluvien, Wildbachschutt	QUARTÄR		Holozän
2	Niederterrasse	QUARTÄR		Pleistozän
3	Grundmoräne, Moränen i.a., tlw. verschwemmt	QUARTÄR		Pleistozän
4	Gutensteiner Kalk und Dolomit, Reichenhaller Rauhwacke	OBEROSTALPINES DECKENSTOCKWERK	NÖRDLICHE KALKALPEN	Trias i. a.
5	Hangschutt, Schutthalden (teilweise Würm)	QUARTÄR		Holozän
6	Zlambachmergel, Pedatakalk, Hallstätter Schichten: Kalke, Dolomite, Schreyeralmkalk	OBEROSTALPINES DECKENSTOCKWERK	NÖRDLICHE KALKALPEN	Trias in Hallstätterfazies

In der geologischen Karte des Landes Steiermark werden im Großraum Tauplitz Auzonen, Kolluvien, Wildbachschutt [1], Niederterrasse [2], Grundmoräne, Moränen i.a., tlw. verschwemmt [3] sowie Allgäuschichten: Kalke und Mergel ('Lias-Fleckenmergel'), örtlich Radiolarite, [4] und Zlambachmergel, Pedatakalk, Hallstätter Schichten: Kalke, Dolomite, Schreyeralmkalk [5] angeführt.

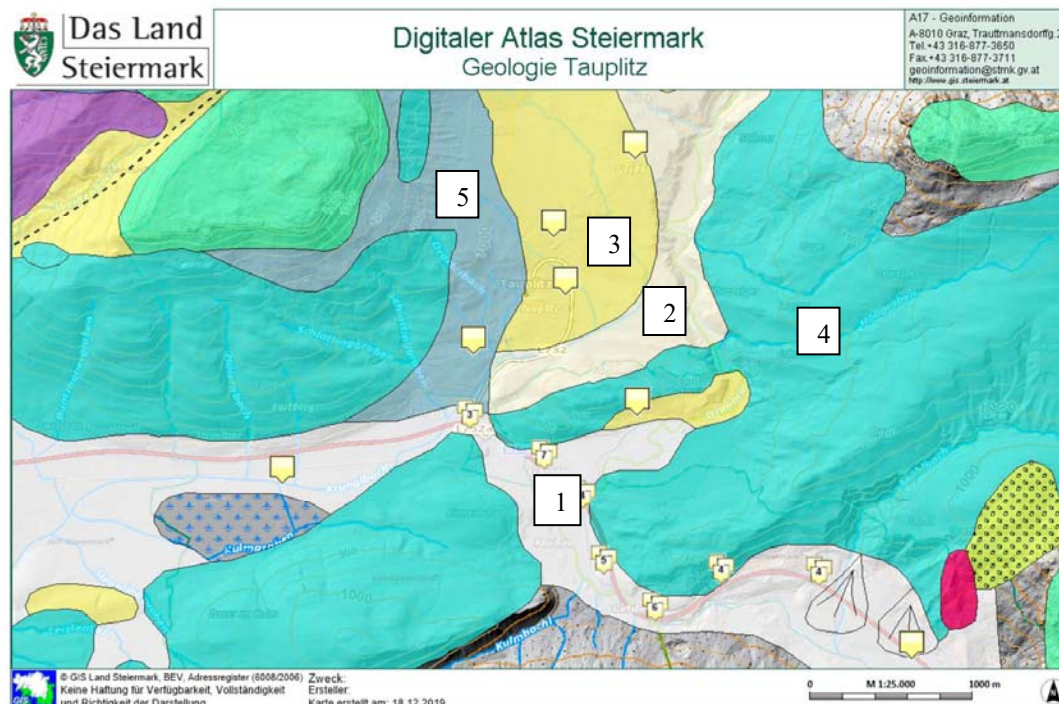


Abb. 5: Geologische Karte Tauplitz (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

Geologie fein (1:50.000): 5 Objekte gefunden...

	Formation	Tektonische Großgliederung	Tektonische Gliederung	Stratigraphische Gliederung
1	Auzonen, Kolluvien, Wildbachschutt	QUARTÄR		Holozän
2	Niederterrasse	QUARTÄR		Pleistozän
3	Grundmoräne, Moränen i.a., tlw. verschwemmt	QUARTÄR		Pleistozän
4	Allgäuschichten: Kalke und Mergel ('Lias- Fleckenmergel'), örtlich Radiolarite,	OBEROSTALPINES DECKENSTOCKWERK	NÖRDLICHE KALKALPEN	Jura
5	Zlambachmergel, Pedatakalk, Hallstätter Schichten: Kalke, Dolomite, Schreyeralmkalk	OBEROSTALPINES DECKENSTOCKWERK	NÖRDLICHE KALKALPEN	Trias in Hallstätterfazies

In der geologischen Karte des Landes Steiermark werden im Großraum Pichl-Kainisch Niederterrasse [1], Auzonen, Kolluvien, Wildbachschutt [2], Hangschutt, Schutthalden (teilweise Würm) [3], Grundmoräne, Moränen i.a., tlw. verschwemmt [4] sowie Allgäuschichten: Kalke und Mergel ('Lias-Fleckenmergel'), örtlich Radiolarite, [5] und Dachsteinkalk [6] angeführt. Örtlich ist südlich des Werksgeländes der Fa. AKE mit einem weichen Untergrund und einer Tiefengründung zu rechnen.

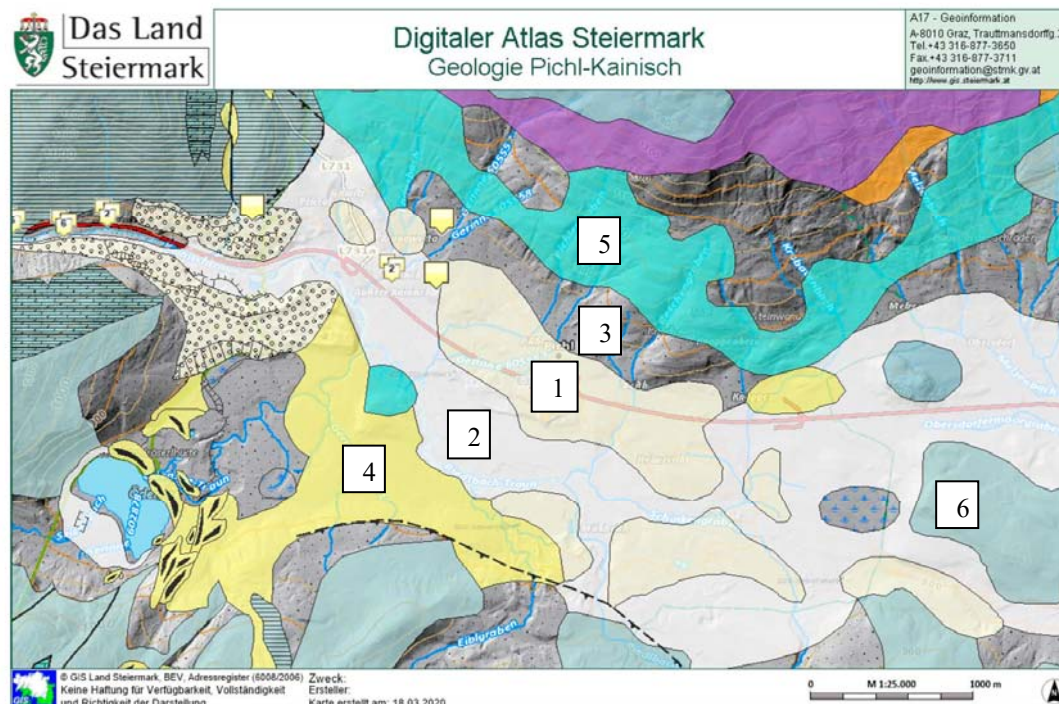


Abb. 6: Geologische Karte Kainisch (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

Geologie fein (1:50.000): 22 Objekte gefunden...

	Formation	Tektonische Großgliederung	Tektonische Gliederung	Stratigraphische Gliederung
1	Niederterrasse	QUARTÄR		Pleistozän
2	Auzonen, Kolluvien, Wildbachschutt	QUARTÄR		Holozän
3	Hangschutt, Schutthalden (teilweise Würm)	QUARTÄR		Holozän
4	Grundmoräne, Moränen i.a., tlw. verschwemmt	QUARTÄR		Pleistozän
5	Allgäuschichten: Kalke und Mergel ('Lias-Fleckenmergel'), örtlich Radiolarite,	OBEROSTALPINES DECKENSTOCKWERK	NÖRDLICHE KALKALPEN	Jura
6	Dachsteinkalk	OBEROSTALPINES DECKENSTOCKWERK	NÖRDLICHE KALKALPEN	Trias in Dachsteinkalkfazies

3. Oberflächenentwässerung und Naturgefahren

3.1 Bad Mitterndorf

Im Ortsteil Bad Mitterndorf ist grundsätzlich von einer mäßigen bis geringen Durchlässigkeit des Untergrunds auszugehen. Für die Bemessung der Oberflächenentwässerungsanlagen sind daher Durchlässigkeitsbewerte zwischen $k_f = 10^{-5}$ und 10^{-6} m/s anzusetzen. Zusätzlich wird empfohlen, einen Drosselabfluss oder zumindest einen Überlauf in einen nahe gelegenen Oberflächenwasserkanal oder einen Vorfluter vorzusehen. Wenn dies möglich ist, kann die Bemessung auf ein 5-jährliches Starkregenereignis ausgelegt werden. Ansonsten wird eine Bemessung für ein 20-jährliches Starkregenereignis empfohlen. Die Bemessung ist nach ÖNorm B 2506-1 bzw. nach dem Regelblatt 45 des ÖWAV mit dem am nächsten gelegenen Gitterpunkt aus dem eHYD-System durchzuführen. Zur Vorbemessung können die Durchlässigkeiten aus der digitalen Bodenkarte des eBod entnommen werden.

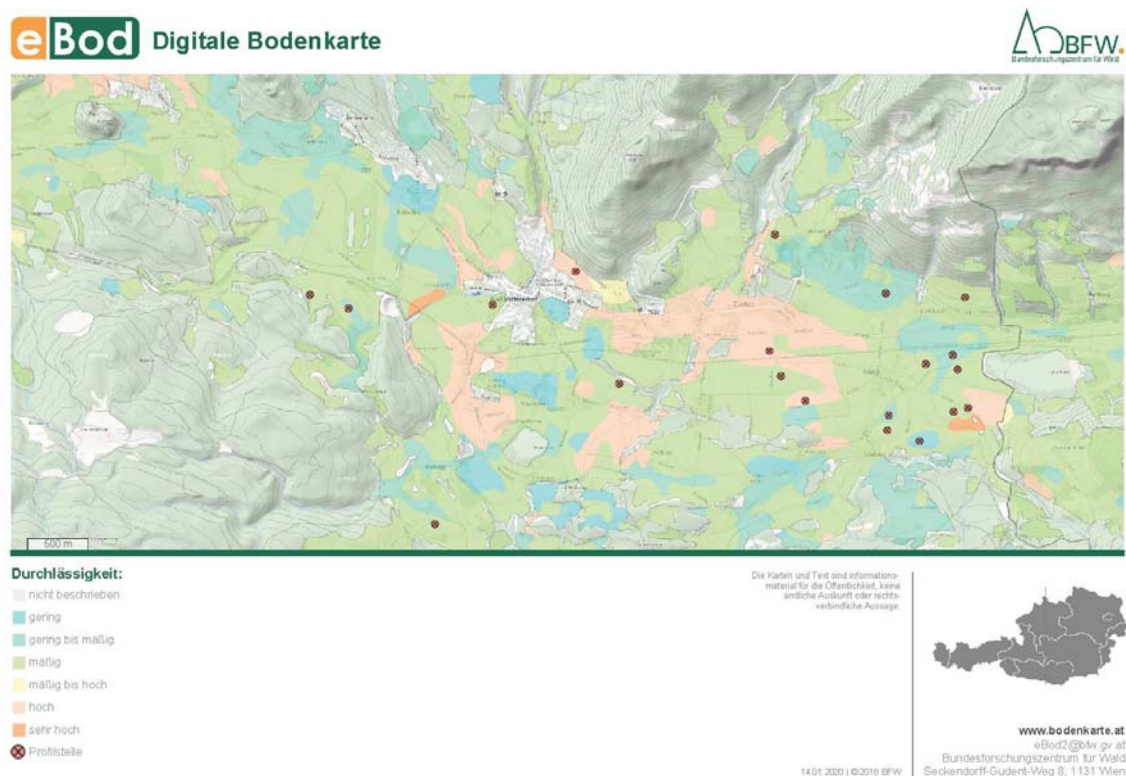


Abb. 7: Digitale Bodenkarte Bad Mitterndorf (Quelle: eBod)

Für die Bebauung der neuen Grundstücke sind ebenfalls die Hochwasserabflussgebiete der Bäche sowie mögliche Fließpfade mit einem Einflussgebiet über 10 ha zu berücksichtigen (in der digitalen Karte orange und rot dargestellt). Rutschungsflächen sind im digitalen Kataster nördlich der Salzkammergutstrasse im Bereich Krungl vermerkt. Braune Hinweisbereiche (Rutschungen, Vernässungen) sind für den Großraum Bad Mitterndorf im Bereich Rödschitz und Sonnenalm eingetragen.

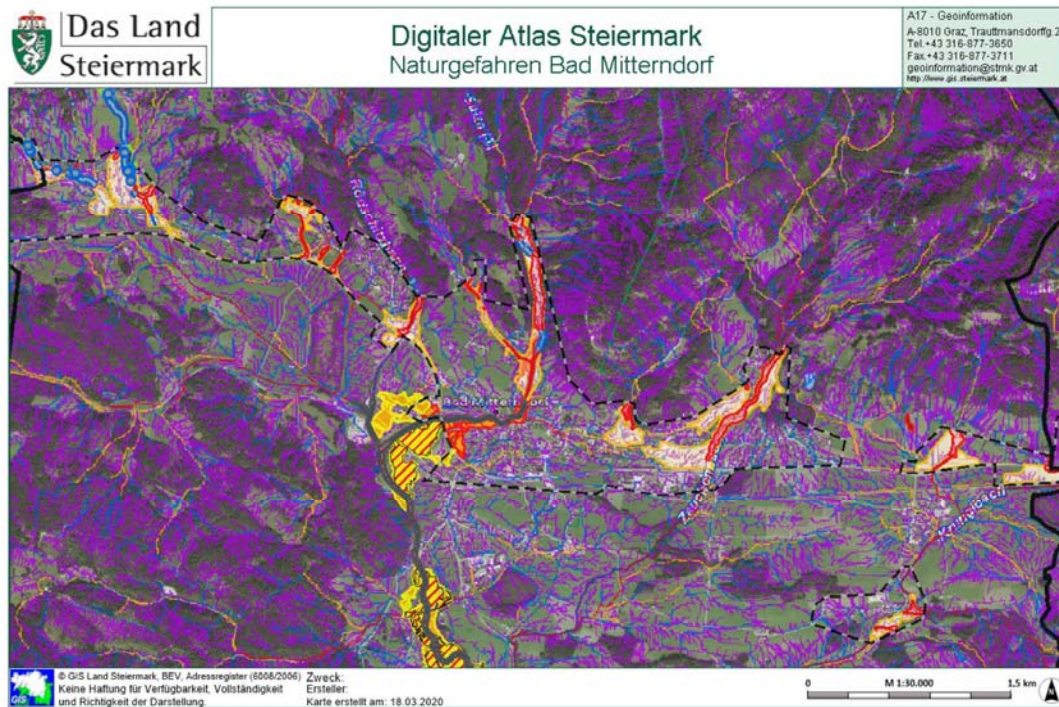


Abb. 8: Naturgefahren Bad Mitterndorf (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

3.2 Tauplitz

Im Ortsteil Tauplitz ist grundsätzlich von einer mäßigen bis geringen Durchlässigkeit des Untergrunds auszugehen. Für die Bemessung der Oberflächenentwässerungsanlagen sind daher Durchlässigkeitsbewerte zwischen $k_f = 10^{-5}$ und 10^{-6} m/s anzusetzen. Zusätzlich wird empfohlen, einen Drosselabfluss oder zumindest einen Überlauf in einen nahe gelegenen Oberflächenwasserkanal oder einen Vorfluter vorzusehen. Wenn dies möglich ist, kann die Bemessung auf ein 5-jährliches Starkregenereignis ausgelegt werden. Ansonsten wird eine Bemessung für ein 20-jährliches Starkregenereignis empfohlen. Die Bemessung ist nach ÖNorm B 2506-1 bzw. nach dem Regelblatt 45 des ÖWAV mit dem am nächsten gelegenen Gitterpunkt aus dem eHYD-System durchzuführen. Zur Vorbemessung können die Durchlässigkeiten aus der digitalen Bodenkarte des eBod entnommen werden.





**Das Land
Steiermark**

Digitaler Atlas Steiermark

Naturgefahren Tauplitz

AT17 - Geoinformation
A-8010 Graz, Trauttmansdorffg.
Tel. +43 316-877-3650
Fax +43 316-877-3711
geoinformation@stmk.gv.at
<http://www.gis.steiermark.at>



© GIS Land Steiermark, BEV, Adressregister (8008/2006) Zurech:
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit
und Richtigkeit der Darstellung.
Ersteller:
Karte erstellt am: 14.01.2020

Seite 11

3.3 Pichl-Kainisch

Im Großraum Pichl-Kainisch ist grundsätzlich von einer mäßigen bis geringen Durchlässigkeit des Untergrunds auszugehen. Für die Bemessung der Oberflächenentwässerungsanlagen sind daher Durchlässigkeitsbewerte zwischen $k_f = 10^{-5}$ und 10^{-6} m/s anzusetzen. Zusätzlich wird empfohlen, einen Drosselabfluss oder zumindest einen Überlauf in einen nahe gelegenen Oberflächenwasserkanal oder einen Vorfluter vorzusehen. Wenn dies möglich ist, kann die Bemessung auf ein 5-jährliches Starkregenereignis ausgelegt werden. Ansonsten wird eine Bemessung für ein 20-jährliches Starkregenereignis empfohlen. Die Bemessung ist nach ÖNorm B 2506-1 bzw. nach dem Regelblatt 45 des ÖWAV mit dem am nächsten gelegenen Gitterpunkt aus dem eHYD-System durchzuführen. Zur Vorbemessung können die Durchlässigkeiten aus der digitalen Bodenkarte des eBod entnommen werden.

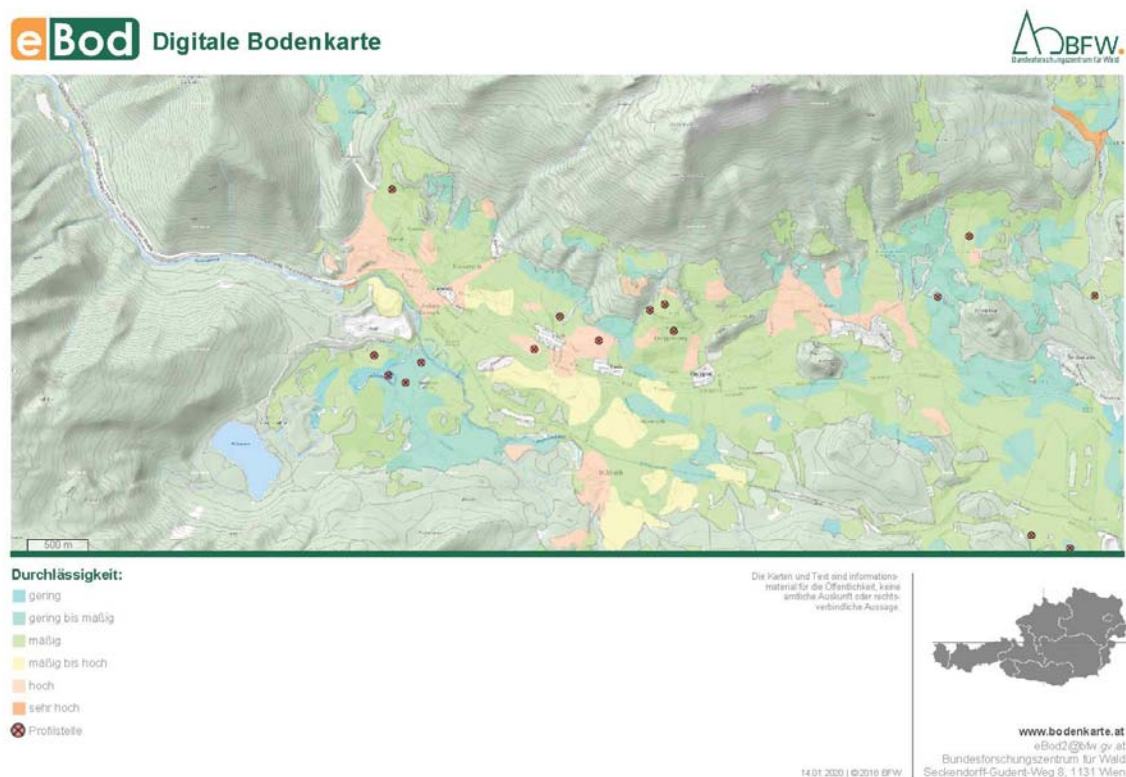


Abb. 11: Digitale Bodenkarte Pichl-Kainisch (Quelle: eBod)

Für die Bebauung der neuen Grundstücke sind ebenfalls die Hochwasserabflussgebiete der Bäche sowie mögliche Fließpfade mit einem Einflussgebiet über 10 ha zu berücksichtigen (in der digitalen Karte orange und rot dargestellt). Rutschungsflächen sind im digitalen Kataster keine vermerkt. Braune Hinweisbereiche (Rutschungen, Vernässungen) sind für den Großraum Pichl-Kainisch im Bereich der Fa. AKE, entlang der Radlingstrasse und westlich des Endesbachs eingetragen.

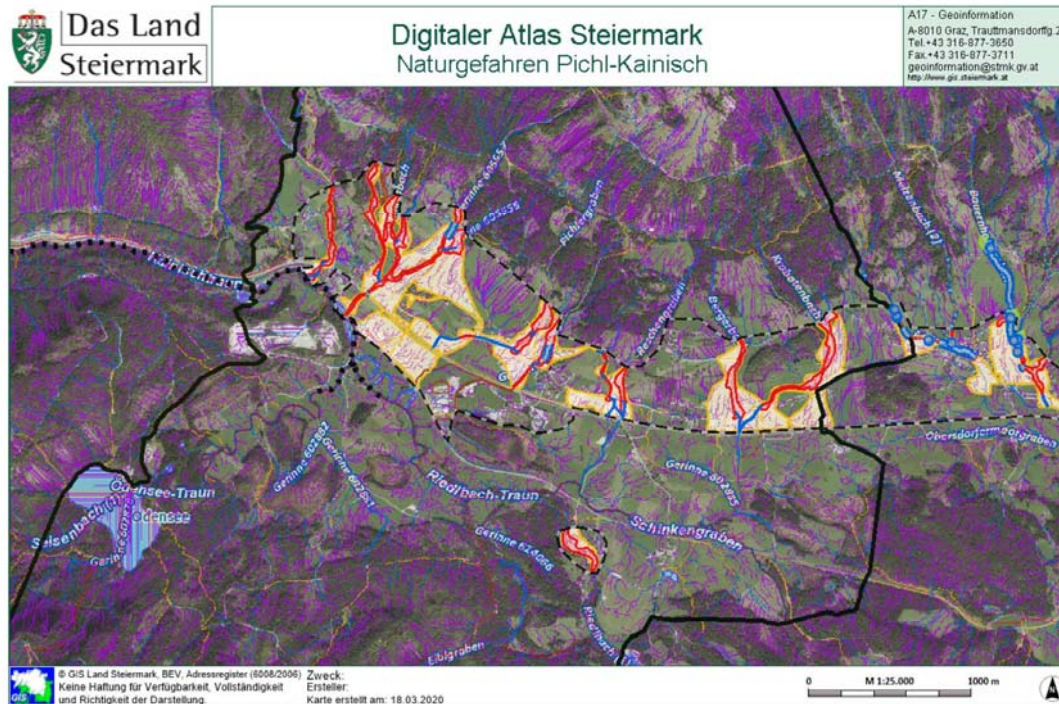


Abb. 12: Naturgefahren Pichl-Kainisch (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

4. Zusammenfassung

Der anstehende Untergrund ist in allen drei Großräumen für Bebauungen als ausreichend tragfähig einzustufen, eine Tiefgründung ist daher nur in Pichl-Kainisch im Bereich der Fa. AKE zu erwarten. In Tauplitz kann bei größeren Einschnitten Fels angetroffen werden.

Eine Versickerung der Oberflächenwässer ist im gesamten Ortsgebiet nur bedingt möglich. Für eine Vorbemessung können die Daten aus der digitalen Bodenkarte des eBod entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nur einen groben Überblick über die Gründungsverhältnisse und die Oberflächenentwässerung gibt. Im Detail sind für einzelne Bauwerke gegebenenfalls eigene Untersuchungen erforderlich.

GZ: 176/19
Seite 1 bis 13
Stainach-Pürgg, 18.03.2020

Beilage 7: Stellungnahme von DI Fritz aus 8950 Stainach-Pürgg vom 12.08.2020

Nach der Besichtigung vor Ort und nach kurzem Durchsicht im digitalen Atlas und der digitalen Bodenkarte kann ich folgendes berichten:

- Grundsätzlich ist der Untergrund für Einfamilien-Wohnhäuser ausreichend tragfähig. Es werden auch Lehmschichten auftreten, die eventuelle auszutauschen sind.
- Aufgrund der Hangneigung über 20° empfehle ich größere Einschnitte über 4 m – 5 m und Aufschüttungen über 2 m im Zuge der Planung schon zu vermeiden. Richtung Norden wird das Gelände flacher und besser geeignet sein.
- Durch die Hanglage ist mit unterirdischen Hangwässern zu rechnen, die zu drainagieren und abzuleiten sind. Westlich ist ein kleine Gerinne, in das eingeleitet werden könnte. Rund um das Gerinne sind auch Feuchtstellen sichtbar, die jedoch das Projektgebiet nur am Rand betreffen.
- Unterhalb der Grundstücke befinden sich Quellen, die durch Bautätigkeiten beeinflusst werden können. Zwei davon gehören der Gemeinde, eine weitere ist unsicher, ob diese noch in Betrieb ist.
- Eine Versickerung auf eigenem Grund wird schwer möglich sein.
- Nach meinen Unterlagen hat der Krasteinbach (Gerinne im Westen) ein HQ150 von 2,5 m³/s, ob die Verrohrung durch den Ort diese Menge aufnehmen kann, ist fraglich. Daher würde ich nicht von einer Ausleitung der Oberflächenwässer in diesen Kanal ausgehen.

Soweit meine erste Einschätzung, für genauere Aussagen sind Untersuchungen mit zumindest Probeschurfen erforderlich.

Schöne Grüße,

Martin



Ingenieurkonsulent für
Bauingenieurwesen
Hauptplatz 34
8950 Stainach-Pürgg
Tel: 03682/22808
Mobil: 0664/4353350
HP: www.zt-fritz.at

im Erläuterungsbericht eingebunden

Beilage 8: Auszug aus dem Hotelmasterplan, erstellt von der Kohl & Partner GmbH

im Erläuterungsbericht eingebunden

Beilage 9: Kurzgutachten, erstellt von der Kohl & Partner GmbH

Beilage 10: Übersichtsplan Gemeinbedarfs- und Versorgungseinrichtungen

Mitterndorf Zentrum

Maßstab:
M 1 : 5000

Inhalt:
Übersichtsplan Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen

Stand:
05.02.2020

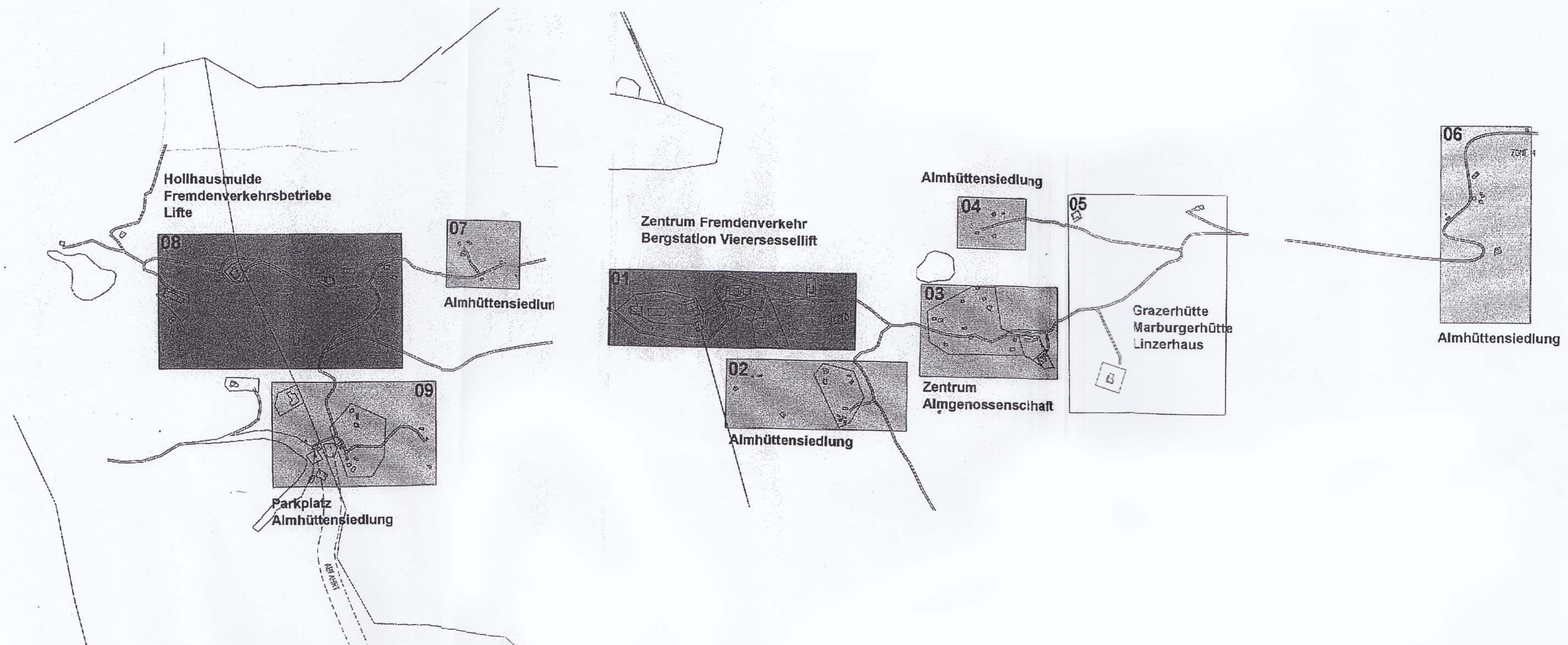


Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen

Stand Februar 2020

- 1 Lebensmittelhandel (vollsortiert)
- 2 Fleischhacker
- 3 Bäcker
- 4 Postpartner
- 5 röm. kath. Kirche
- 6 Volksschule
- 7 NMS
- 8 Gasthaus
- 9 Disco / Pub
- 10 Café
- 11 Geldinstitut
- 12 Apotheke
- 13 Gemeindeamt
- 14 Bekleidungsgeschäft
- 15 Kindergarten
- 16 Tenniszentrum
- 17 Bahnhof
- 18 Veranstaltungshalle
- 19 Friseur
- 20 Schuhfachgeschäft
- 21 Kinderspielplatz
- 22 Fußball-Trainingsplatz
- 23 Fußball, Tennis, Stocksport, Skater
- 24 Gärtnerei
- 25 Therme
- 26 Arzt
- 27 Polizei
- 28 Bushaltestelle

Beilage 11: Übersichtsplan zum Strukturkonzept, erstellt von Arch. DI Berger; Oktober 1997



Auszug aus Strukturkonzept, erstellt von Arch. DI Berger; Oktober 1997

GESAMTÜBERSICHTSPLAN